

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 20. Dezember 1989

Zl.: 14.008/22-I4/89

Sachbearbeiter: Dr. Wienerroither

Tel.: 71100/6758 DW

Stohanzl

Gesetzentwurf	
Zl.	1 -GE/19 Po
Datum	
Verteilt	3.1.1989 A61

An

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien;
2. das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Ballhausplatz 2, 1014 Wien;
3. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, im Hause;
4. das Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 4, 1010 Wien;
5. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
6. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, im Hause;
7. das Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1010 Wien;
8. das Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien;
9. das Bundesministerium für Landesverteidigung, Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien;
10. das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
11. das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, Minoritenplatz 5, 1014 Wien;
12. das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1014 Wien,
13. alle Ämter der Landesregierungen (mit Ausnahme von Wien);
14. die Magistratsdirektion der Stadt Wien, Rathaus, 1010 Wien;

15. die Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien;
16. den Verfassungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien;
17. den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien;
18. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien;
19. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Marxergasse 2, 1033 Wien;
20. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
21. den Österreichischen Arbeiterkammertag, Prinz-Eugen-Straße 20, 1040 Wien;
22. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 16, 1040 Wien;
23. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufen-gasse 10 - 12, 1010 Wien;
24. den Österreichischen Landarbeiterkammertag, Marco d'Avia-nogasse 1, 1010 Wien;
25. die Finanzprokuratur, Singerstraße 17 - 19, 1010 Wien;
26. das Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien;
27. die Universität für Bodenkultur, Gregor Mendel-Straße 33, 1180 Wien;
28. die Technische Universität Wien, Karlsplatz, 1040 Wien;
29. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien;
- 30.. den Österreichischen Gemeindebund, Johannesgasse 15, 1010 Wien;
31. dem Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien;
32. das Österreichische Normungsinstitut, Leopoldgasse 4, Postfach 130, 1021 Wien;
33. die Bundes-Ingenieurkammer, Karlsgasse 9, 1040 Wien;
34. die Österreichische Richtervereinigung, Justizplatz, Schmerlingplatz, 1010 Wien;

35. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien;
36. die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, Freyung 6/2/2/4, 1010 Wien;
37. die Vereinigung österreichischer Industrieller, Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien;
38. den Österreichischen Wasserwirtschaftsverband, Marc Aurel-Straße 5/4, 1010 Wien;
39. die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, Schubertring 14, 1010 Wien;
40. den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs, Brahmsplatz 3, 1040 Wien;
41. die Österreichische Notariatskammer, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien;
42. den Österreichischen Haus- und Grundbesitzergrund, Trattnerhof, 1010 Wien;
43. den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, Reisnerstraße 4, 1030 Wien

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz
1985 geändert wird;

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft befaßt sich seit geraumer Zeit mit Überlegungen zu einer Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985. Intention der Arbeiten war, ein den geänderten wasserwirtschaftlichen Verhältnissen und den daraus resultierenden heutigen Anforderungen entsprechendes Förderungs- und Lenkungsinstrumentarium auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft zu schaffen und damit den Zielsetzungen der Regierungsvorlage einer Wasserrechts gesetz-Novelle 1990 (1152 Blg. NR) im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes eine flankierende Stütze zu geben.

Als Ergebnis liegt nun der Entwurf Stand Dezember 1989 vor.

Schwerpunkte der Novelle sind insbesonders:

1. Verankerung der Ökologie im Bereich des Wasserbaus
2. Förderung von Vorsorgemaßnahmen in Grundwasserschongebieten gemäß § 35 WRG 1959 zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung
3. Neuregelung der Förderungshöhen für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen
4. Einführung von Gewässerschutzkonzepten als Planungsgrundlage und
5. Förderung von Maßnahmen zum flächenhaften Wasserrückhalt im Rahmen der landeskulturellen Wasserwirtschaft.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt hiermit in der Anlage den Entwurf einer Wasserbautenförderungsgesetz-Novelle, Stand Dezember 1989, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

20. Februar 1990.

- 5 -

Über den Entwurf hinausgehende Änderungen werden in die weiteren Arbeiten mitaufgenommen. Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und davon das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Kenntnis zu setzen.

Der Bundesminister:

Dipl.-Ing. Dr. F i s c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deutsch

WBFG-Novelle
(Stand 12.12.1989)

Entwurf

**Bundesgesetz vom mit dem das Wasserbauten-
förderungsgesetz 1985 geändert wird:**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

**Das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl.Nr. 148/1985,
in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 487/1985,
BGBl.Nr. 79/1987 und BGBl.Nr. 299/1989, wird geändert wie
folgt:**

- 1. Dem § 1 Abs.1 ist eingangs nach dem auf das Wort
"Abwasserentsorgung" folgenden Beistrich die Wortfolge
"der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer" einzu-
fügen.**

**Das Wort "Wasserverheerungen" ist durch die Wortfolge
"Schäden durch Hochwässer" zu ersetzen.**

2. § 1 Abs.1 Z 1 hat eingangs zu lauten:

"1. Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen sowie wasserwirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen zwecks"

3. In § 1 Abs.1 Z 1 lit. b ist das Wort "Wasserverheerungen" durch die Wortfolge "Schäden durch Hochwässer" zu ersetzen.

4. § 1 Abs.1 Z 1 lit. d hat zu lauten:

"d) Regelung des Bodenwasserhaushaltes, landwirtschaftliche Verwertung von Abwasser und Schutz gegen Bodenabtrag und Windwirkung;"

5. In § 1 Abs.1 Z 1 lit. h hat an der Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten.

Nach § 1 Abs.1 Z 1 lit. h sind folgende lit. i und j anzufügen:

"i) Schutz von Wasserreserven gemäß § 35 Wasserrechtsge-
setz 1959;
j) Sicherung und Verbesserung der ökologischen
Funktionsfähigkeit der Gewässer."

6. § 1 Abs.1 Z 2 lit. a hat zu lauten:

a) wasserwirtschaftliche Planungen, Untersuchungen und Forschungen, Grundsatzkonzepte, Gefahrenzonenpläne und mathematische Modelle;"

7. § 1 Abs.1 Z 2 lit. b hat zu lauten:

b) Regionalstudien, generelle Projekte, Gewässerzustandsdarstellungen, Gewässerbetreuungskonzepte und Gutachten;"

8. § 2 Z 9 hat zu lauten:

"9. als Aufgaben der landeskulturellen Wasserwirtschaft Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes und des flächenhaften Wasserrückhaltes sowie zum Schutz gegen Bodenabtrag in der land- und forstwirtschaftlich genutzten und betreuten Landschaft;"

9. In § 2 Z 16 hat an der Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten.

Nach § 2 Z 16 sind folgende Ziffern 17 bis 19 anzufügen:

"17. als Gewässerzustandsdarstellungen fachliche Unterlagen, die die Gewässerbeschaffenheit in biologischer, physikalisch-chemischer und bakteriologischer Hinsicht oder die Erhebung der Struktur und der Biotope von Gewässern und ihres im funktionellen Zusammenhang stehenden Umlandes, einschließlich einer Bewertung, zum Inhalt haben;

18. als Gewässerbetreuungskonzepte auf Fließgewässer bezogene überörtliche Untersuchungen einschließlich eines mehrjährigen Maßnahmenprogrammes im Interesse der Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer;

19. als wasserwirtschaftliche Forschungen grundsätzliche wissenschaftliche Bearbeitungen von Fragen betreffend Wasserhaushalt und Wasservorsorge."

10. § 3 Abs.6 z 1 hat zu lauten:

"1. bei Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen sowie bei örtlichen Uferschutzmaßnahmen (§§ 8 und 28), bei Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung (§ 9) mit einem Kostenerfordernis unter 750.000 S, bei Sofortmaßnahmen des Flussbaues sowie bei Sanierung von Rutschungen (§§ 6, 9 und 10) mit einem Kostenerfordernis unter 2,0 Millionen Schilling sowie bei Maßnahmen zur Regelung des Bodenwasserhaushaltes (§ 10) bis zu einer Fläche von 10 ha Ausmaß, für deren Kostentragung oder Förderung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist,"

11. In § 3 Abs.7 haben die Worte "und Kleinmeliorationen" zu entfallen.

12. § 5 samt Überschrift hat zu lauten:

"Maßnahmen zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse

§ 5. (1) Für Maßnahmen der Gewässerbetreuung zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern, die mit den erforderlichen überörtlichen Untersuchungen im Einklang stehen, kann der Beitrag des Bundes mit höchstens 50 vH der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden.

(2) Für örtliche Baumaßnahmen zur Revitalisierung von Gewässern kann ein Beitrag des Bundes von höchstens 45 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn der Interessentenbeitrag hiefür mit mindestens 10 vH bemessen wird und die restlichen Kosten aus Landesmitteln getragen werden."

§ 5 Abs.3 entfällt.

13. § 6 hat zu lauten:

"§ 6. Soweit der notwendige Hochwasserschutz mit den unter § 5 Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht oder nicht allein erzielbar ist, kann für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, insbesondere auch für Maßnahmen, die dem Hochwasserrückhalt dienen, sowie für im ausschließlichen Interesse des Gewässerabflusses zu errichtende Sohlstufen und Sohlrampen, die mit überörtlichen Untersuchungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a und b im Einklang stehen oder deren Auswirkungen auf die Abflußverhältnisse örtlich begrenzt bleiben, ein Beitrag des Bundes von höchstens 60 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn der Landesbeitrag hiefür mindestens mit 30 vH bemessen wird und die restlichen Kosten aus Interessentenmitteln getragen werden. Die Festlegung der Höhe des Bundesbeitrages hat nach dem aus dem Gewässerregime abzuleitenden Gefährdungspotential zu erfolgen."

14. In § 7 Abs.2 ist nach dem Wort "Donauhochwasser" ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge "für Ablösen im Rahmen einer Aussiedlung (passiver Hochwasserschutz) sowie für ökologische Begleitmaßnahmen" einzufügen.

15. In § 8 Abs.1 ist nach dem Wort "Hochwasserrückhaltemaßnahmen" die Wortfolge "und die Kosten der Maßnahmen der Gewässerbetreuung" einzufügen und das Zitat "§§ 6 und 9" durch das Zitat "§§ 5, 6 und 9" zu ersetzen.

16. In § 8 Abs.2 ist nach dem Wort "Hochwasserrückhaltemaßnahmen" die Wortfolge "und die Kosten der Maßnahmen der Gewässerbetreuung" einzufügen.

17. § 9 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Kosten von Projekten gemäß § 1 Z 2 lit. c und die Kosten der örtlichen Bauleitung gemäß § 2 Z 8 können in sinngemäßer Anwendung des Abs.1 nach Maßgabe des Bundesinteresses ganz oder teilweise aus Bundesmitteln getragen werden."

18. § 10 samt Überschrift hat zu lauten:

"Landeskultureller Wasserbau

§ 10. (1) Für Maßnahmen, die zu einem Wasserrückhalt in der Landschaft im Sinne einer Verbesserung der landeskulturellen Wasserwirtschaft beitragen, sowie für Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenabtrag und Windwirkung können zu den anerkannten Kosten Bundesbeiträge bis zu 45 vH gewährt werden, wenn ein Landesbeitrag in mindestens gleicher Höhe geleistet wird.

(2) Für Maßnahmen zur Regelung des Bodenwasserhaushaltes können zu den anerkannten Kosten Bundesbeiträge bis zu 40 vH gewährt werden, wenn ein Landesbeitrag in mindestens gleicher Höhe geleistet wird.

(3) Für Maßnahmen zur Beruhigung von Rutschflächen, die in das Gebiet der Bodenentwässerungen fallen und nicht als Bestandteil einer Gewässerregulierung oder Wildbachverbauung zur Durchführung gelangen, können zu den anerkannten Kosten Bundesbeiträge bis zu 40 vH gewährt werden, wenn ein Landesbeitrag in mindestens gleicher Höhe geleistet wird."

19. In § 11 ist das Zitat "§ 10" durch das Zitat "§ 10 Abs.2" zu ersetzen.

Die Wortfolge "für Anlagen in ebener Lage" hat zu entfallen.

20. In § 25 Abs.1 ist nach dem Klammerausdruck "(§ 8)" ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge "überregional bedeutsame Grundwässer" einzufügen.

21. Dem § 25 Abs.2 ist folgender Satz anzufügen:

"Für wasserwirtschaftliche Forschungen sind die restlichen Kosten aus Interessenten- oder Landesmitteln zu tragen."

22. In § 25 Abs.3 ist nach dem Wort "Projekten" ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge "Gewässerzustandsdarstellungen, Gewässerbetreuungskonzepten" einzufügen. Nach dem Zitat "§ 1 Abs.1 Z 1 lit. a bis c" ist die Wortfolge "und j" einzufügen.

23. § 25 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Für die Erstellung von generellen Projekten, Gewässerzustandsdarstellungen, Gewässerbetreuungskonzepten, Gutachten und Projekten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b und c an sonstigen Gewässern, die den im § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, und j angeführten Zwecken dienen, können nach Maßgabe des Bundesinteresses Bundesbeiträge bis zu 50 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn ein Landesbeitrag in mindestens gleicher Höhe geleistet wird."

24. In § 25 Abs.7 ist das Zitat "§§ 5 bis 20" durch das Zitat "§§ 7 bis 20" zu ersetzen.

25. In § 26 Abs.1 ist die Wortfolge "einem generellen Projekt" durch die Wortfolge "überörtlichen Untersuchungen gemäß § 1 Abs.1 Z 2 lit. a und b" zu ersetzen.
26. In § 26 Abs.2 ist die Wortfolge "einem generellen Projekt" durch die Wortfolge "überörtlichen Untersuchungen gemäß § 1 Abs.1 Z 2 lit. a und b" zu ersetzen.
27. In § 26 Abs.3 ist nach der Ziffer "9" die Wortfolge "und 10 Abs.3" einzufügen.
28. Dem § 26 ist folgender Abs.8 anzufügen:

"(8) Für Vorsorgemaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 lit. i können nach Maßgabe des Bundesinteresses Beiträge aus Bundesmitteln bis zu 50 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Gemeindemitteln getragen werden."

29. In § 28 Abs.1 ist nach dem Wort "Gewässern" ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge "die nicht in den Rahmen von Gewässerbetreuungskonzepten gemäß § 2 Z 18 fallen" einzufügen.

30. § 28 Abs.2 hat eingangs zu lauten:

"(2) Als Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne des Abs.1 sind anzusehen, soferne nicht § 5 Abs.1 Anwendung findet:"

31. In § 28 Abs.2 Z 3 hat an der Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten.

Dem § 28 Abs.2 ist folgende Ziffer "4" anzufügen:

- "4. die Erhaltung ökologisch bedeutsamer Gewässerableitungen und Stillgewässer."
32. In § 28 Abs.4 ist nach dem Wort "Verpflichteten" ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge "soferne es sich nicht um eine Gemeinde handelt," einzufügen.

Artikel II

Art. I findet auf die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den §§ 5, 6, 8, 9, 10, 25, 26 und 28 erteilten Genehmigungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Die Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 34 WBFG 1985 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 487/1985, BGBl.Nr. 79/1987 und BGBl.Nr. 299/1989.

V o r b l a t t

Problem:

Die Gewässer unterliegen einer Vielzahl von nachteiligen Beeinflussungen. Die Entwicklung der Siedlungstätigkeit, der Landwirtschaft, des Wasserkraftausbaues, aber auch die Tätigkeit des Schutzwasserbaus führten zu weitreichenden Verschlechterungen der ökologischen Situation unserer Fließgewässer. Gleichzeitig sind nachteilige Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere auf die Qualität und Quantität der Grundwasserreserven sowie eine Verminderung des Wasserrückhaltes der Oberflächengewässer zu verzeichnen.

Ziele:

Die Novellierung ist auf folgende drei generelle wasserwirtschaftliche Zielsetzungen ausgerichtet:

- Wasservorsorge: Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser, insbesondere durch Schutz der Wasserreserven in quantitativer und qualitativer Hinsicht für die Zukunft
- passiver Hochwasserschutz: Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor Hochwässern durch aktiven und passiven, vorbeugenden Hochwasserschutz, insbesondere durch Wasserrückhalt und Freihaltung der Hochwasserabflußräume
- ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer: die Erhaltung der Gewässer als wesentlichen ökologischen Faktor der Umwelt und als Potential für die vielfältigen menschlichen Nutzungen

Alle wasserrelevanten Maßnahmen sind daher auf ihre gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Auswirkungen zu prüfen. Voraussetzung einer diesbezüglichen Beurteilung ist u.a. eine ausreichende Kenntnis des Gewässerzustandes, dessen umfassende Erhebung und Darstellung hiezu intensiviert werden muß. Die Förderungsfähigkeit von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist davon abhängig zu machen, daß die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer erhalten bleibt und bzw. verbessert wird. Die Maßnahmen müssen auf der Basis ausreichender Entscheidungsunterlagen mit gesamthafter, das Einzugsgebiet umfassender Betrachtungsweise projektiert und ausgeführt werden und sich in ein Konzept einfügen.

Problemlösung:

Die Novelle hat – neben einigen kleineren Adaptionen und Verbesserungen – vor allem folgende Schwerpunkte:

- * Einführung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer in den Zielkatalog des Wasserbautenförderungsgesetzes
- * Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer
- * Einführung von Gewässerbetreuungskonzepten als Planungsgrundlage für diese Maßnahmen
- * Ermöglichung der Förderung von örtlichen Baumaßnahmen zur Revitalisierung von Gewässern
- * Neuregelung der Förderungshöhen für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen
- * Förderung von Maßnahmen zum flächenhaften Wasserrückhalt im Rahmen der landeskulturellen Wasserwirtschaft

- * Förderung von Vorsorgemaßnahmen in Grundwasserschongebieten gemäß § 35 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung.

Kosten:

Die Kosten für die Maßnahmen der Gewässerbetreuung können in vielen Fällen niedriger als jene von ansonsten notwendig werdenden Regulierungsmaßnahmen angesetzt werden. Mit diesen Einsparungen können erforderliche Revitalisierungen von hart regulierten Gewässerstrecken gefördert werden.

Die Änderungen bei der Bemessung des Bundesbeitrages für Schutz- und Regulierungsbauten werden so festgelegt, daß eine Mehrbelastung des Bundes insgesamt nicht entsteht.

Die Kosten der Maßnahmen zum flächenhaften Wasserrückhalt werden durch Umschichtung der bisher für Ent- und Bewässerung gewährten Bundesmittel bedeckt.

Für die Förderung der Vorsorgemaßnahmen zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung wird erst mittelfristig mit einem leicht ansteigenden Bedarf finanzieller Mittel zu rechnen sein.

Die vorliegende Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG 1985) ist insgesamt für den Bund als kostenneutral einzuschätzen. Ein zusätzlicher Personalbedarf entsteht nicht.

Erläuterung zur WBFG-Novelle 1989

Allgemeiner Teil:

I. Das WBFG 1985 stellt ein die Wasserwirtschaft in Österreich bestimmendes Förderungs- und Lenkungsinstrumentarium dar. Während das WRG 1959 die rechtliche Ordnung der Wasserwirtschaft bestimmt, bietet das WBFG 1985 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die Möglichkeit, die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu beeinflussen und zu steuern. Dies kann jedoch nur innerhalb der im Gesetz festgelegten Zielsetzungen und Förderungsbestimmungen geschehen.

Das derzeit geltende Wasserbautenförderungsgesetz entspricht in verschiedenen Belangen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Es enthält im wesentlichen noch immer die Zielsetzungen, die durch die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten der Nachkriegszeit vorbestimmt waren. Diese Zielsetzungen waren zunächst – abgesehen vom Siedlungswasserbau – der Schutz von Wohn- und Siedlungsgebieten sowie der Schutz und die Verbesserung landwirtschaftlich genutzter Flächen, um durch entsprechende Produktionssteigerung hinsichtlich der Ernährung vom Ausland unabhängig zu werden. Dementsprechend stand damals auch das "10. Bundesland" zur Diskussion, welches praktisch durch Entwässerung von Feuchtgebieten u.dgl. geschaffen werden sollte. Der landwirtschaftliche Wasserbau hatte daher große Bedeutung, die er aber mit zunehmender Produktionssteigerung in der Landwirtschaft seither allmählich verlor.

Die Hochwasserereignisse der 50-er und 60-er Jahre lösten eine verstärkte Tätigkeit im Schutzwasserbau aus. Durch die Einrichtung des Katastrophenfonds ist die Finanzierung der öffentlichen Beiträge gesichert worden. Der Schwerpunkt der Maßnahmen

lag bei den Regulierungen, in zweiter Linie erst beim Hochwasserrückhalt. Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes kamen in der Praxis kaum vor.

Aus dieser einseitigen Ausrichtung des Schutzwasserbaus auf den linearen Gewässerausbau in den letzten Jahrzehnten ist es erklärlich, daß die Kritik der Öffentlichkeit an Fluß- und Bachregulierungen in den letzten Jahren enorm zugenommen hat. Diese Kritik resultiert aus der Erkenntnis, daß ökologisch intakte Gewässer zur Erhaltung einer natürlichen und lebenswerten Umwelt unverzichtbar sind.

Die für den Schutzwasserbau verantwortlichen Stellen sind auf diese Forderungen in den letzten Jahren immer wieder eingegangen. Dies läßt sich an zahllosen Beispielen von naturnahen Bauweisen und Gestaltungselementen bei Regulierungen zeigen. Diese Anpassungen gingen allerdings zunächst noch nicht von der linearen Betrachtungsweise der Fließgewässer ab.

Ausgehend von der allgemeinen Überzeugung, daß die erforderliche Neuorientierung im Schutzwasserbau nicht auf den weiteren Ausbau der Fließgewässer ausgerichtet sein kann, wurde ein neuer Ansatz für die Behandlung der Fließgewässer konzipiert.

Der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer kommt dabei besondere Bedeutung zu. Viele Maßnahmen, die in dieser Hinsicht notwendig sind, können nach den derzeitigen Bestimmungen des WBFG 1985 weder finanziert noch gefördert werden. Die Anzahl der Anträge aus den Bundesländern, für derartige Maßnahmen Bundesmittel bereitzustellen, wird immer größer. Bisher sind lediglich einige Vorhaben als Pilotprojekte, d.h. als Versuche, durchgeführt worden.

Diese Änderungen verlangen eine Nachführung der Zielsetzungen und Wertvorstellungen im Wasserbautenförderungsgesetz. In Übereinstimmung mit § 105 lit. m WRG 1959 wird als neues Ziel die

Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer in den Zielekatalog des WBFG 1985 aufgenommen. Dieses steht damit gleichwertig neben den anderen Zielsetzungen, insbesondere dem Hochwasserschutz.

Die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer ist neben der Förderung des passiven vorbeugenden Hochwasserschutzes durch Freihaltung des von Hochwässern beanspruchten Abflußraumes der wichtigste Schritt in der sich vollziehenden Neuorientierung im Schutzwasserbau.

Als tragender Gesamtbegriff für diese Maßnahmen wird die Gewässerbetreuung gewählt. Damit wird ein allgemein anwendbarer konzeptioneller und förderungsrechtlicher Rahmen für die Behandlung von Fließgewässern vor allem des Freilandes geschaffen.

Gewässerbetreuung umfaßt die vier Teilaufgaben Instandhaltung, Rückbau, Gewässerpflege und Gewässerschutz. Dabei werden die Gewässer nicht nur linear, sondern auch in ihrer räumlichen Dimension und bezüglich möglicher zeitlicher Entwicklungen betrachtet.

Als Planungsinstrumentarium für die Gewässerbetreuung werden "Gewässerbetreuungskonzepte" eingeführt. Diese Konzepte sind für entsprechende Fließgewässerabschnitte bzw. einzelne Fließgewässer zu erstellen und haben jedenfalls eine Istzustandsanalyse, die Formulierung gewässerbezogener Zielvorstellungen und die Erstellung eines längerfristigen Maßnahmenprogrammes zu enthalten. Für die Formulierung der Zielvorstellungen wird ein "ökologisches Leitbild" erarbeitet, das auf den individuellen Gewässerabschnitt bzw. Gewässertyp abgestimmt wird.

Ein Gewässerbetreuungskonzept bildet die Voraussetzung für eine entsprechende finanzielle Förderung von Maßnahmen der Gewässerbetreuung im Rahmen des Wasserbautenförderungsgesetzes.

Neben den Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, die im Rahmen von Gewässerbetreuungskonzepten durchzuführen sind, sieht die Novelle auch die Möglichkeit zur Förderung von örtlichen Baumaßnahmen zur Revitalisierung von hart verbauten, ökologisch nicht intakten Gewässerstrecken vor.

Die Förderungshöhen für lineare Ausbaumaßnahmen sowie für Hochwasserrückhaltemaßnahmen an Interessentengewässern werden neu geregelt. Für die Höhe des Bundesbeitrages wird das aus dem Gewässerregime abzuleitende Gefährdungspotential herangezogen. Konkret ist dabei eine richtlinienmäßige Festlegung nach den Kriterien mittleres Sohlgefälle für lineare Ausbaumaßnahmen bzw. Reduktion des Hochwasserabflusses bei Rückhaltemaßnahmen vorgesehen.

Die Förderung von Maßnahmen, die einem flächenhaften Wasserrückhalt in der Landschaft dienen, wird im Bereich des landeskulturellen Wasserbaues eingeführt. Diese Maßnahmen sind vor allem auf die Erhaltung von Feuchtflächen ausgerichtet, die in ihrer Gesamtheit einen wesentlichen Faktor für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt darstellen. Parallel dazu ist eine Einschränkung der Förderungen von Maßnahmen zur Regelung des Bodenwasserhaushaltes (Ent- und Bewässerungen) notwendig.

Es wird immer vordringlicher, durch geeignete Maßnahmen das Element Wasser auch in Zukunft für die einwandfreie Versorgung sicherzustellen. Von großer Bedeutung sind dabei die Erfassung, die Erschließung und der Schutz unserer Wasserreserven.

Nach den Bestimmungen des WBFG 1985 können die wasserwirtschaftlichen Planungen betreffend Wasserreserven, Grundwasserschutz, Wassergüte etc. zwar gefördert und finanziert werden, es fehlt jedoch die Möglichkeit, zur Realisierung der Ergebnisse Vorsorgemaßnahmen, die sich im öffentlichen Interesse aufgrund derartiger Planungen als notwendig oder zielführend erweisen, zu fördern (z.B. die Leistung von Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Schutz von erst in der Zukunft zu nutzenden Wasserreserven). Derzeit können Wasserreserven nur soweit gesichert werden, als für sie konkrete Interessenten vorhanden sind, die ihre Nutzung beanspruchen. Findet sich kein Interessent, dann erfahren vorhandene Wasserreserven keine hinreichende und qualitative und quantitative Sicherung, weil für die zu leistenden Entschädigungen ein Rechtsträger oft nicht vorhanden ist. Gerade dies ist aber für die Zukunft von großer Bedeutung und die Bestimmung des § 35 WRG 1959 zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung kann somit auch wirksam umgesetzt werden.

Kosten:

Die vorliegende Novellierung des WBFG 1985 kann für den Bund als insgesamt kostenneutral eingeschätzt werden. Ein zusätzlicher Personalbedarf entsteht nicht.

Die Maßnahmen der Gewässerbetreuung werden in vielen Fällen ansonsten notwendig werdende Regulierungsmaßnahmen ersetzen können. Dadurch ergibt sich eine bedeutende Einsparung im Bereich der Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, die allerdings zahlenmäßig noch nicht abgeschätzt werden kann. Auch unter Berücksichtigung der neuen Aufgaben im Bereich der Gewässerbetreuung (Rückbau, Gewässerpflege, Gewässerschutz) wird insgesamt gegenüber traditionellen Regulierungskonzeptionen an Fließgewässern ein geringerer Aufwand notwendig sein. Am Beispiel der passiven Hochwasserschutzmaßnahmen an der Lafnitz in

Wolfau läßt sich zeigen, daß Gewässerschutzkonzepte zumeist kostengünstiger sind als die bisher üblichen Regulierungsprojekte.

Demgegenüber muß mit einem gewissen Mehrbedarf für örtliche Baumaßnahmen zur Revitalisierung von regulierten Gewässerstrecken gerechnet werden, der allerdings unter den oben erwähnten Einsparungen durch den Rückgang von Regulierungsmaßnahmen liegen dürfte.

Die Änderungen der Beitragsbemessung für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen sowie für Hochwasserrückhaltemaßnahmen (§ 6) werden in Richtlinien konkretisiert werden. Auf die Kostenneutralität wird dabei Bedacht genommen werden.

Die Kosten für die Förderung von Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Landschaft können aus den Mitteln bedeckt werden, die bisher für die Förderung von Be- und Entwässerungsmaßnahmen aufgewendet wurden. Das gleiche gilt für Erosionsschutzmaßnahmen, für welche in den nächsten Jahren vermehrte Förderungsausgaben notwendig sein werden. Die Ausgaben für die Regelung des Bodenwasserhaushaltes werden sich durch eine Anpassung der Förderungsrichtlinien an agrarpolitische und ökologische Grundsätze reduzieren.

Als Maßnahmen zum Schutz von Wasserreserven sind Entschädigungen für Beschränkungen bzw. Änderungen bestehender Nutzungen vorgesehen, die vom Bund gefördert werden sollen. Laufende Entschädigungen werden in den Förderungsrichtlinien auf 10 Jahre begrenzt werden, um dann eine neuerliche Prüfung des Schutzbedarfes vornehmen zu können.

Mit dieser zeitlichen Begrenzung kann auch der Mittelbedarf eingegrenzt werden. Da es sich nur um einzelne Wasserreserven-gebiete handeln wird, wird der maximale Bedarf an Förderungsmitteln mittelfristig auf S 20 Mio geschätzt. Dafür ist eine

- 10 -

budgetäre Anpassung durch Umschichtung dieses Betrages erforderlich. Hervorzuheben ist, daß mit relativ geringem Mitteleinsatz ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung geleistet werden kann.

II. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs.1 Z 10 (Wasserrecht, Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten, Wildbachverbauung) i.V.m. Art. 17 und 104 B-VG.

Der vorliegende Entwurf widerspricht EG-Vorschriften nicht und steht sohin in Einklang mit den Bemühungen Österreichs zur Teilnahme am gemeinsamen Markt der EG.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I Z 1 (§ 1 Abs. 1):

In den Zielkatalog des WBFG 1985 wird die Gewährleistung der "ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer" aufgenommen. Dieser Begriff wurde aus dem § 105 lit. m WRG 1959 übernommen. Bisher war die Gewässerökologie nicht explizit in den Zielsetzungen des WBFG 1985 angeführt. Lediglich bei der Gewährung von Bundes- und Fondsmitteln war schon bisher in § 4 Abs. 2 WBFG 1985 die Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse allgemein verankert.

Der Begriff "Wasserverheerungen", der inhaltlich etwa mit Hochwasserkatastrophen gleichzusetzen ist, wurde durch den neutralen Begriff "Schäden durch Hochwässer" ersetzt um klarzustellen, daß auch Hochwasserschäden von geringerem (nicht katastrophalem) Ausmaß gemeint sind.

Zu Artikel I z 2 (§ 1 Abs. 1 z 1):

Wasserwirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen gemäß § 26 WBFG 1985 wie der Schutz von Wasserreserven und Maßnahmen des passiven vorbeugenden Hochwasserschutzes sind weder Herstellungs-, Instandhaltungs-, noch Betriebsmaßnahmen. Daher wird dieser Begriff hier eingefügt.

Zu Artikel I z 3 (§ 1 Abs. 1 z 1 lit. b):

Siehe zu Art. 1 z 1, zweiter Absatz.

Zu Artikel I z 4 (§ 1 Abs. 1 z 1 lit. d):

Die Begriffe "Bodenentwässerung" und "Bodenbewässerung" werden durch den Begriff "Regelung des Bodenwasserhaushaltes" ersetzt. Während die früher verwendeten Begriffe inhaltlich die land- und forstwirtschaftlichen Interessen betonen, stehen bei der Regelung des Bodenwasserhaushaltes Aspekte der landeskulturellen Wassernutzung und der Verbesserung des Wasserhaushaltes im Vordergrund.

Die Umformulierung "landwirtschaftliche Verwertung von Abwasser" soll klarstellen, daß nicht nur landwirtschaftliche Abwässer gemeint sind.

Zu Artikel I z 5 (§ 1 Abs. 1 z 1 lit. i und j):

- § 35 WRG 1959 hat das Ziel, im Sinne des Vorsorgegedankens Grundwasservorkommen zu schützen, auch wenn kein unmittelbarer Nutzungsinteressent vorhanden ist. Um die Wirksamkeit des § 35 WRG als Vorsorgeinstrument zu gewährleisten, ist ein Finanzierungsinstrument erforderlich. Die Finanzierung der in Zusammenhang mit § 35 WRG 1959 erforderlichen Erstellung von Planungsgrundlagen und Gutachten ist in § 25 Abs. 1 und 2 WBFG 1985

geregelt. Für die Umsetzung deren Ergebnisse in tatsächliche Schutzmaßnahmen soll hiemit in Verbindung mit § 26 Abs.8 von Bundesseite ein Beitrag geleistet.

- Die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer ist zu einer wichtigen öffentlichen Aufgabe geworden. Es reicht nicht mehr aus, auf diese bloß im Rahmen der anderen Zielsetzungen Bedacht zu nehmen. Es ist daher folgerichtig, wenn Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele dienen, auch mit Bundesmitteln gefördert werden können.

Zu Artikel I Z 6 (§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. a):

Die Durchführung wasserwirtschaftlicher Forschungsvorhaben im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erfolgte bisher auf organisationsrechtlicher Grundlage (Bundesministeriengesetz). Mit dieser Novelle soll die wasserwirtschaftliche Auftragsforschung und die Forschungsförderung eine materiell-gesetzliche Grundlage erhalten.

Zu Artikel I Z 7 (§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. b):

Die ausreichende Kenntnis des Gewässerzustandes hinsichtlich Gewässergüte und Struktur sowie ihres funktionellen Zusammenhangs ist eine wesentliche Voraussetzung für wasserwirtschaftliche Planungen, bei denen die ökologische Funktionsfähigkeit im erforderlichen Ausmaß Berücksichtigung findet. Da die Erstellung dieser Unterlagen einen entsprechenden Untersuchungszeitraum erfordert, sollen diese Darstellungen eigenständig durchgeführt und daher besondere Erwähnung finden. Die Erfassung des Gütezustandes der Gewässer erfolgt derzeit im Rahmen des Aufgabenbereiches der Gewässeraufsicht gemäß §§ 130 ff WRG 1959 in uneinheitlichem Umfang und für diesbezügliche Planungen in unzureichender Dichte. Eine Neuregelung ist in der WRG-Novelle 1990 vorgesehen.

In Abstimmung bzw. gemeinsam mit den zuständigen Dienststellen der Länder soll durch diese Bestimmung auch die Erfassung der Gewässerökologie unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer gefördert oder finanziert werden können.

Gewässerzustandsdarstellungen sollen zu dem Zweck erstellt werden, Entscheidungsgrundlagen für wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Planungen zu liefern.

Gewässerbetreuungskonzepte sind ziel- und maßnahmenorientierte Planungen zum Zwecke der Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer.

Zu Artikel I z 8 (§ 2 z 9):

Die Definition des Begriffes "Kleinmeliorationen" ist wegen der Änderungen im § 3 Abs. 7 WBFG 1985 (Wegfall der vereinfachten Behandlung für Ent- und Bewässerungsanlagen unter 10 ha Ausmaß) entbehrlich geworden. Hingegen wurde eine Begriffsbestimmung für die in § 1 Abs. 1 angeführten "Aufgaben der landeskulturellen Wasserwirtschaft" im Zusammenhang mit der Änderung des § 10 notwendig. Landeskulturelle Wasserwirtschaft umfaßt Maßnahmen (einschließlich Untersuchungen und Planungen) im Bereich der Wechselbeziehungen zwischen Wasser und Boden, die nicht unmittelbar der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen sind. Räumlich werden diese Maßnahmen auf die land- und forstwirtschaftlich genutzte und betreute Landschaft eingeschränkt.

Die Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes und des flächenhaften Waserrückhaltes sind in enger Verbindung mit § 1 Abs. 1 z. 1 lit. a (Verbesserung des Wasserhaushaltes) zu sehen. Schutzmaßnahmen gegen Bodenabtrag werden zur Sicherung des Bodens vor übermäßiger Abschwemmung (Wassererosion) und Verwehung (Winderosion) durchgeführt.

Zu Artikel I Z 9 (§ 2 Z 17 bis 19):

- Gewässerzustandsdarstellungen können einerseits die biologische, physikalisch-chemische und bakteriologische Beschaffenheit der Gewässer (Wassergüte), andererseits die Morphologie, die Struktur und die belebte Umwelt von Gewässern und des Umlandes sowie von sonstigen Einflüssen auf das Gewässer zum Inhalt haben. Das im funktionellen Zusammenhang mit dem Gewässer stehende Umland kann mit den Benetzungsgrenzen selten auftretender Hochwässer eingegrenzt werden.

- Gewässerbetreuungskonzepte werden für entsprechende Fließgewässerabschnitte, für einzelne bzw. mehrere Fließgewässer erstellt. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt in den Bereichen Gewässerökologie und Wasserwirtschaft.

Als Rahmen für Inhalt und Struktur des Planungsprozesses gilt:

- Erhebung des Ist-Zustandes
- Formulierung von Zielvorstellungen (ökologisches Leitbild)
- Erstellung eines mehrjährigen Maßnahmenprogrammes.

Hervorzuheben ist, daß der Abschnitt "Ökologisches Leitbild" spezifisch für einzelne Fließgewässer(abschnitte) oder Gruppen von Fließgewässern entwickelt werden soll.

Das mehrjährige Maßnahmenprogramm innerhalb der Gewässerbetreuungskonzepte bildet die konkrete auf die einzelnen Gewässer bezogene Grundlage für die Förderung der Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 bzw. § 8 Abs. 1 (Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer).

- Die Erkenntnisse über die ökologischen Zusammenhänge von Gewässern als Naturpotential und Lebensraum haben sich im letzten Jahrzehnt stark vertieft und rasant entwickelt. Diese Fortschritte sind jedoch keineswegs als abgeschlossen zu bezeichnen, da eine große Palette ungelöster Probleme noch einer wissenschaftlichen Erforschung bedürfen.

Durch diese Bestimmung zur Förderung wasserwirtschaftlicher Unterlagen auf dem Gebiet der angewandten Forschung bleibt die Forschungskompetenz des Wasserwirtschaftsfonds gemäß § 27 WBFG 1985 unberührt.

Zu Artikel I z 10 (§ 3 Abs. 6 z 1):

Die vereinfachte Vorgangsweise (Vorlage eines Sammelverzeichnisses) bei der Erwirkung der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zu bestimmten Projekten wurde in einigen Punkten abgeändert:

- örtliche Uferschutzmaßnahmen werden nur mehr im Zusammenhang mit den §§ 8 und 28 (als Instandhaltungsmaßnahmen) im Sammelverzeichnis genehmigt;
- Regulierungsmaßnahmen des Flussbaues gemäß § 6 werden nicht mehr im Sammelverzeichnis genehmigt;
- die Sanierungen von Rutschungen gemäß § 10 Abs. 3 werden analog jenen nach den §§ 6 und 9 behandelt;
- die Obergrenze des Kostenerfordernisses wird von 1,5 Mio S auf 2,0 Mio S angehoben;
- für Maßnahmen zur Regelung des Bodenwasserhaushaltes (früher "Meliorationen") gemäß § 10 Abs. 2 wird das Flächenausmaß für die vereinfachte Behandlung auf 10 ha herabgesetzt.

Zu Artikel I Z 11 (§ 3 Abs. 7):

Die Herausnahme von Kleinmeliorationen erfolgt im Interesse einer besseren Kontrolle der zu fördernden Einzelmaßnahmen.

Zu Artikel I Z 12 (§ 5):

Mit der Aufnahme der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer in den Zielkatalog des WBFG 1985 erhalten die Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung einen neuen Schwerpunkt. Dafür wird als tragender Gesamtbegriff "Gewässerbetreuung" eingeführt. Ziel der Gewässerbetreuung ist die Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer.

Im Rahmen der Gewässerbetreuung werden Fließgewässer in ihrer räumlichen Dimension betrachtet, abgrenzbar durch die Benetzungsgrenzen seltener auftretender Hochwässer. Weiters wird eine zeitliche Entwicklung in die Betrachtung einbezogen; einerseits im ökologischen Sinn als Dynamik und Sukzession, andererseits bei der schrittweisen Umsetzung von längerfristigen Maßnahmenprogrammen. Dabei stehen die Aspekte der Fließgewässer des Freilandes (im Gegensatz zu den Gewässerstrecken im Ortsbereich) im Vordergrund.

Die Aufgaben der Gewässerbetreuung können in die vier Teilaufgaben Instandhaltung, Rückbau, Gewässerpflege und Gewässerschutz untergliedert werden.

Instandhaltung:

Im Rahmen der Gewässerbetreuung wird unter Instandhaltung der in § 28 bestimmte Begriff verwendet.

Damit können primär jene Aufgaben abgedeckt werden, die aus vorgegebenen Randbedingungen resultieren (z.B. bestimmte Nutzungsansprüche an das Umland wie Verkehrswege, Einzelobjekte, bestehender Hochwasserschutz,...).

Rückbau:

Baumaßnahmen zur Veränderung regulierter Gewässer. Ziel ist die (teilweise) Behebung von anthropogen bedingten Funktionsdefiziten (Geschiebe-, Wasserhaushalt, Biotoptfunktion, Erholungsfunktion,).

Hinsichtlich des Umfangs sind zwei "Typen" unterscheidbar, innerhalb deren Grenzen sich Rückbaumaßnahmen einordnen lassen: Initialrückbau (Zulassen von natürlichen morphologischen Veränderungsprozessen) und Flußneubau (mit starker gestalterischer Komponente).

Aus ökonomischen und ökologischen Gründen wird im Rahmen der Gewässerbetreuung der Schwerpunkt beim Initialrückbau zu setzen sein und auf kostenintensive gestalterische Maßnahmen zunächst verzichtet werden.

Gewässerpflege:

Gewässerpflege befaßt sich mit der Erhaltung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer und Pflege der Vegetation in den Uferbereichen und Hochwasserabflußgebieten. (Pflege der Vegetation, Biotopt-Pflege, Unterstützung der Erholungsfunktion von Fließgewässern, Lenkung von Erholungsaktivitäten).

Bei der Vielzahl der Gewässerformen, Ausbaulösungen und der bisher durchgeföhrten Unterhaltungsmaßnahmen können keine einheitlichen Aussagen zur Gewässerpflege getroffen werden, deshalb sind die Pflegemaßnahmen für jeden Gewässerabschnitt gesondert festzulegen.

Gewässerschutz:

Traditionell wird Gewässerschutz in engem Zusammenhang mit Gewässerreinhaltung und Wassergüte verstanden. Mit der gesamthaften Betrachtung eines Fließgewässers im Hinblick auf seine ökologische Funktionsfähigkeit erfährt der Gewässerschutzbegriff eine wesentliche Erweiterung. Gewässerschutz hat sich dementsprechend auch an den räumlichen Strukturen sowie an der Funktionsvielfalt des Gewässers zu orientieren.

Diese Sichtweise entspricht auch der Regierungsvorlage einer Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 (1152 Blg. NR) in der unter Schutz der Gewässer "die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers, der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers" verstanden wird.

Die Kernaufgabe des Gewässerschutzes im Rahmen einer Gewässerbetreuung ist damit in der Umsetzung flächenwirksamer Maßnahmen zu sehen. Dieser Aufgabenbereich, der auch die Bereiche des "passiven" und des "vorbeugenden" Hochwasserschutzes umfaßt, ist durch folgende Stichworte zu umschreiben:

- Schutz und Verbesserung der Funktion wasserwirtschaftlicher Vorbehaltstypen (Hochwasserrückhalt, Geschieberückhalt, Grundwasserneubildung)
- Freihaltung der Hochwasserabflußräume von sensiblen Nutzungen
- Biotopschutz

- Gewässerorientierte land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Verringerung des Boden- und Nährstoffeintrages, Verbesserung der Biotoptfunktion des Umlandes, Gewässerrandstreifen)

Die planungstechnische Behandlung der Gewässerbetreuungsmaßnahmen erfolgt durch die Erarbeitung von Gewässerbetreuungskonzepten (sh. § 2 z. 18).

- Neu in den § 5 aufgenommen wurden örtliche Baumaßnahmen zur Revitalisierung von Gewässern.

Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, durch welche anthropogen bedingte Veränderungen an Gewässern (z.B. hervorgerufen durch "harte" Regulierungen, Ausleitungsstrecken) so umgestaltet werden, daß die ökologische Funktionsfähigkeit im neuen Zustand derjenigen eines naturbelassenen Gewässers näher kommt als im früheren Zustand.

Im Gegensatz zu Abs. 1, der eine Förderung für Rückbaumaßnahmen vorsieht, sind hier nur örtlich eng begrenzte Maßnahmen gemeint, die nicht im Rahmen eines überörtlichen Gewässerbetreuungskonzeptes zur Durchführung kommen. Mit der gegenüber Abs. 1 etwas niedrigeren Bundesförderung wird jedenfalls die Priorität für den überörtlichen Planungsansatz des Gewässerbetreuungskonzeptes dokumentiert.

Der Problematik, daß mit dieser Bestimmung mit öffentlichen Mitteln geförderte Gewässerverbauungen wiederum mit öffentlichen Mitteln rückgebaut werden, wird durch Regelungen auf Richtlinienebene begegnet werden. Es wird dabei auf die öffentlichen Interessen, die für eine Revitalisierung sprechen, das Problem des verringerten Hochwasserschutzgrades, sowie auf die Sparsamkeit der Mittelverwendung besonders Bedacht zu nehmen sein.

Als Maß für das örtliche Interesse an Baumaßnahmen zur Revitalisierung von Gewässern wird ein Mindest-Interessenanteil als Förderungsvoraussetzung herangezogen.

- Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 über die Förderbarkeit von Aufwendungen zur Niederwasseraufbesserung im Rahmen von Hochwasserrückhaltemaßnahmen ist entbehrlich, da sie seit ihrer Einführung im Jahr 1979 nicht angewendet wurde.

Zu Artikel I Z 13 (§ 6):

In § 6 werden sämtliche Schutz- und Regulierungsmaßnahmen einschließlich der Hochwasserrückhaltemaßnahmen der bisherigen §§ 5 und 6 zusammengefaßt.

Die bisherige förderungsmäßige Trennung in Gewässer mit keiner oder nur geringer Geschiebeführungen (40 % Bundesförderung) und solche mit starker Geschiebeführungen (60 % Bundesförderung) entfällt und wird durch das Kriterium des aus dem Gewässerregime abzuleitenden Gefährdungspotentials ersetzt. Zur objektivierbaren und nachvollziehbaren Ermittlung des Gefährdungspotentiales wird für lineare Ausbaumaßnahmen das mittlere Sohlgefälle im Regulierungsbereich, für Rückhaltemaßnahmen die Reduktion des Spitzenabflusses herangezogen. Die konkrete Festlegung der Förderungshöhen wird in Richtlinien erfolgen. Diese Festlegung erfolgt gegenüber der derzeitigen Regelung kostenneutral.

Durch den Verweis auf § 5 Abs. 1 ist die Priorität für die Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer vor Schutz- und Regulierungsmaßnahmen gegeben.

Zu Artikel I z 14 (§ 7 Abs. 2):

Der passive Hochwasserschutz in Form von Ablösen im Rahmen einer Aussiedlung wird als Konkretisierung der Bestimmungen über Ersatzmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 z 3 sowie § 25 Abs. 3 in den § 7 Abs. 2 aufgenommen.

Die Förderung von ökologischen Begleitmaßnahmen ist im Interesse der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der österreichischen Donaustrecke notwendig.

Zu Artikel I z 15 und z 16 (§ 8 Abs. 1 und 2):

Auch bei Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern (Bundesflüssen) werden die Maßnahmen der Gewässerbetreuung, wie sie gemäß § 5 Abs. 1 für sonstige Gewässer (Interessentengewässer) förderbar sind, notwendig.

Zu Artikel I z 17 (§ 9 Abs. 2):

Für die Wildbach- und Lawinenverbauung ist es notwendig, die Kosten der örtlichen Bauleitung gemäß § 2 z 8 in die förderungsfähigen Kosten miteinbeziehen zu können.

Die Kosten von Projekten waren bisher zur Gänze aus Bundesmitteln zu bestreiten. Die neue Regelung sieht vor, daß Projektierungskosten nach den im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen gefördert werden können oder aber, wie bisher, aus Bundesmitteln getragen werden.

Zu Artikel I z 18 (§ 10):

In den Abs. 1 werden Maßnahmen, die zum Wasserrückhalt in der Landschaft beitragen, aufgenommen. Darunter sind auf den Bodenwasserhaushalt und den Oberflächenabfluß wirkende Maß-

nahmen zu verstehen, die in ihrer Summenwirkung zu einer Verbesserung des Wasserhaushaltes beitragen. Der Schwerpunkt liegt bei der Erhaltung und Verbesserung des Wasserhaushaltes von Feuchtflächen. Der Höchstbeitrag des Bundes wird hiefür ebenso wie für Schutzmaßnahmen gegen Bodenabtrag und Windwirkung, mit 45 % festgesetzt.

Die Maßnahmen zur Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abs. 2 ersetzen die bisher im Abs. 1 geregelten Bodenentwässerungen und Bodenbewässerungen. Der Höchstbeitrag des Bundes wurde einheitlich auf 40 % festgelegt. Eine Staffelung der Förderungshöhe wird in Richtlinien erfolgen. Dabei werden die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die ökologische Situation, sowie die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse berücksichtigt.

Die bisher im Abs. 2 enthaltene Bestimmung entfällt, da eine erhöhte Förderung für Vorflutbeschaffung, Wassergewinnung und Wasserzuleitung nicht mehr den derzeitigen Förderungsgrundsätzen entspricht.

In Abs. 3 wurde die Formulierung an die Abs. 1 und 2 angepaßt.

Zu Artikel I z 19 (§ 11):

Diese Anpassungen wurden aufgrund der Änderungen im § 10 erforderlich.

Zu Artikel I z 20 (§ 25 Abs. 1):

In Analogie zur Abgrenzung für Fließgewässer ist für wasserwirtschaftliche Unterlagen betreffend Grundwässer eine Abgrenzung zweckmäßig. Dabei wird für Grundwasservorkommen, die bezüglich ihrer Nutzbarkeit von überregionaler Bedeutung sind, die Bundesförderung ermöglicht.

Die Kosten für Unterlagen, deren Erstellung einem Konsenswerber im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens aufgetragen wurden, bzw. zur Projektierung oder Beweissicherung unmittelbar dienen, werden hiebei nicht vom Bund getragen.

Zu Artikel I z 21 (§ 25 Abs. 2):

Die Antragstellung für eine wasserwirtschaftliche Forschungsförderung kann vom Land wie auch von Interessenten erfolgen. Nach Maßgabe des Bundesinteresses beträgt der Bundesbeitrag bis zu 50 v.H. der anerkannten Kosten. Für die restlichen Kosten hat das Land bzw. der Interessent aufzukommen.

Zu Artikel I z 22 (§ 25 Abs. 3):

Die Darstellung des Gewässerzustandes sowie die Erstellung von Gewässerbetreuungskonzepten für Donau, Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

Zu Artikel I z 23 (§ 25 Abs. 4):

Für die Darstellung des Gewässerzustandes sowie für Gewässerbetreuungskonzepte an sonstigen Gewässern können bis zu 50 v.H. der anerkannten Kosten aus Bundesmitteln gewährt werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden. Als Zweck war auch § 1 Abs. 1 z 1 lit. j (Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit) anzuführen. Die Kosten von Projektierungen von Maßnahmen gem. §§ 5 und 6 an sonstigen Gewässern (Interessentengewässern) werden ebenfalls in die Regelung des § 25 Abs. 4 (bis zu 50 % Bundesbeitrag) aufgenommen. Der Bundesbeitrag wird an einen mindestens gleich hohen Landesbeitrag gebunden.

Zu Artikel I z 24 (§ 25 Abs. 7):

Entsprechend den Änderungen in Abs. 4 wird die Herausnahme der §§ 5 und 6 erforderlich.

Zu Artikel I z 25 und 26 (§ 26 Abs. 1 und 2):

Als gemeinsame Bezeichnung für die Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 z 2 lit. a und b wurde der Begriff "überörtliche Untersuchungen" gewählt.

Vor allem wasserwirtschaftliche Planungen und Gewässerbetreuungskonzepte sind überörtliche, das jeweilige Einzugsgebiet umfassende Untersuchungen, die eine konzeptive Voraussetzung für die einzelnen Maßnahmen im Sinne einer logischen und abgestimmten Abfolge von Planungen und Projektierungen sind.

Zu Artikel I z 27 (§ 26 Abs. 3):

Für Rutschungen gemäß § 10 Abs. 3 wird ebenfalls die Möglichkeit zur Förderung von Ersatzmaßnahmen geschaffen.

Zu Artikel I z 28 (§ 26 Abs. 8):

Mit der Hereinnahme des Schutzes von Wasserreserven in den Zielkatalog des WBFG 1985 sind die entsprechenden Bestimmungen über die Finanzierung dieser Maßnahmen hier einzufügen.

Zu Artikel I z 29 und 30 (§ 28 Abs. 1 und 2):

Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern können gemäß § 5 Abs. 1 auch im Rahmen von Gewässerbetreuungskonzepten durchgeführt werden und wie Maßnahmen der Gewässerbetreuung gefördert werden. Da jedoch

solche Konzepte kurz- und auch mittelfristig nicht flächendeckend für alle Gewässer zu erstellen sein werden, wird ein gewisser Bedarf an Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht im Rahmen vom Gewässerbetreuungskonzepten ausgeführt werden, weiterhin gegeben sein.

Der Unterschied in der Förderungshöhe zwischen § 5 Abs. 1 und § 28 bezüglich Instandhaltungsmaßnahmen ist als Anreiz zur Erstellung von längerfristig wirksamen Konzepten zu verstehen. Diese sind als überörtliche und zielorientierte Planungen besser geeignet, die öffentlichen Interessen am Gewässer durchzusetzen als punktuelle Maßnahmen.

Zu Artikel I Z 31 (§ 28 Abs. 2 Z 4):

Die Erhaltung von ökologisch bedeutsamen Gewässerleitungen und Stillgewässern soll auch im Rahmen der Instandhaltungsmaßnahmen gemäß § 28 Abs. 1 förderbar sein. Auch dafür besteht, wie unter Z 30 für die übrigen Instandhaltungsmaßnahmen dargelegt, die Möglichkeit zur Förderung gemäß § 5 Abs. 1, soferne sie im Rahmen eines Gewässerbetreuungskonzeptes ausgeführt werden.

Zu Artikel I Z 32 (§ 28 Abs. 4):

Im Hinblick auf die Gemeindeautonomie werden Gemeinden nicht verpflichtet, einen Wasserverband beizutreten. Die Möglichkeit zum Beitritt wird dadurch nicht behindert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltender Text

§ 1. (1) Im Interesse eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes und der notwendigen Wasservorsorge sowie zur Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung und geordneten Abwasserentsorgung, des notwendigen Schutzes gegen Wasserverberungen, Lawinen, Muren und Rutschungen und zur Erfüllung der Aufgaben der landeskulturellen Wasserwirtschaft können Bundes- oder Fondsmittel unter Beachtung dieser Ziele und nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes für folgende Maßnahmen gewährt werden:

1. Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen zwecks

• • • •

b) Schutz gegen Wasserverberungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen;

• • • •

d) Bodenentwässerung, Bodenbewässerung, landwirtschaftliche Abwasserverwertung und Schutzmaßnahmen gegen Bodenabtrag und Windwirkung;

• • • •

Neuer Text

§ 1. (1) Im Interesse eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes und der notwendigen Wasservorsorge sowie zur Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung und geordneten Abwasserentsorgung, der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, des notwendigen Schutzes gegen Schäden durch Hochwasser, Lawinen, Muren und Rutschungen und zur Erfüllung der Aufgaben der landeskulturellen Wasserwirtschaft können Bundes- oder Fondsmittel unter Beachtung dieser Ziele und nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes für folgende Maßnahmen gewährt werden:

1. Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen sowie wasserwirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen zwecks

• • • •

b) Schutz gegen Schäden durch Hochwasser, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen;

• • • •

d) Regelung des Bodenwasserhaushaltes, landwirtschaftliche Verwertung von Abwasser und Schutz gegen Bodenabtrag und Windwirkung;

• • • •

i) Schutz von Wasserreserven gemäß § 35 Wasserrechtsgesetz 1959;

j) Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer.

2. Erstellung folgender Unterlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche, die im Zusammenhang mit den in Z 1 genannten Maßnahmen stehen:

- a) wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen, Grundsatzkonzepte, Gefahrenzonenpläne und mathematische Modelle;
- b) Regionalstudien, generelle Projekte und Gutachten;
- c) Projekte

§ 2

9. als Kleinmelioration die Entwässerung oder Bewässerung einer geschlossenen Fläche von höchstens 10 ha Ausmaß, die nicht innerhalb eines größeren Ent- oder Bewässerungsgebietes liegt;

.

2. Erstellung folgender Unterlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche, die im Zusammenhang mit den in Z 1 genannten Maßnahmen stehen:

- a) wasserwirtschaftliche Planungen, Untersuchungen und Forschungen, Grundsatzkonzepte, Gefahrenzonenpläne und mathematische Modelle;
- b) Regionalstudien, generelle Projekte, Gewässerzustandsdarstellungen, Gewässerbetreuungskonzepte und Gutachten;
- c) Projekte.

§ 2

9. als Aufgaben der landeskulturellen Wasserwirtschaft Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes und des flächenhaften Wasserrückhaltes sowie zum Schutz gegen Bodenabtrag in der land- und forstwirtschaftlich genutzten und betreuten Landschaft;

.

17. als Gewässerzustandsdarstellungen fachliche Unterlagen, die die Gewässerbeschaffenheit in biologischer, physikalisch-chemischer und bakteriologischer Hinsicht oder die Erhebung der Struktur und der Biotope von Gewässern und ihres im funktionellen Zusammenhang stehenden Umlandes, einschließlich einer Bewertung, zum Inhalt haben;

18. als Gewässerbetreuungskonzepte auf Fließgewässer bezogene Überörtliche Untersuchungen einschließlich eines mehrjährigen Maßnahmenprogrammes im Interesse der Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer;

19. als wasserwirtschaftliche Forschungen grundsätzliche wissenschaftliche Bearbeitungen von Fragen betreffend Wasserhaushalt und Wasservorsorge.

§ 3 (6)

1. bei Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen (§§ 8 und 28), bei Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung (§ 9) mit einem Kostenfordernis unter 750 000 S, bei Sofort- und örtlichen Uferschutz- und Regulierungsmaßnahmen sowie bei Sanierung von Rutschungen (§§ 6, 9 und 10) mit einem Kostenfordernis unter 1,5 Millionen Schilling sowie bei Meliorationen (§ 10) bis zu einer Fläche von 40 ha Ausmaß, für deren Kostentragung oder Förderung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist,

. . . .

(7) Im Sammelverzeichnis sind die unter Abs. 6 genannten Maßnahmen nach Gewässer, Ort und Art sowie Jahreskostenerfordernis genau zu bezeichnen. Bei Betriebsmaßnahmen und Kleinmeliorationen genügt die Angabe des Jahreskostenerfordernisses. Einzelbauvorhaben (§§ 6, 9 und 10) dürfen eine Bauzeit von zwei Jahren nicht übersteigen, müssen für sich abgeschlossen sein und keiner Ergänzung bedürfen. Über alle auf Grund der Sammelverzeichnisse bewilligten Bundesmittel ist bis spätestens Ende des folgenden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der den technischen Richtlinien zu entsprechen hat.

§ 3 (6)

1. bei Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen sowie bei örtlichen Uferschutzmaßnahmen (§§ 8 und 28), bei Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung (§ 9) mit einem Kostenfordernis unter 750.000 S, bei Sofortmaßnahmen des Flussbaues sowie bei Sanierung von Rutschungen (§§ 6, 9 und 10) mit einem Kostenfordernis unter 2,0 Millionen Schilling sowie bei Maßnahmen zur Regelung des Bodenwasserhaushaltes (§ 10) bis zu einer Fläche von 10 ha Ausmaß, für deren Kostentragung oder Förderung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist,

. . . .

(7) Im Sammelverzeichnis sind die unter Abs. 6 genannten Maßnahmen nach Gewässer, Ort und Art sowie Jahreskostenerfordernis genau zu bezeichnen. Bei Betriebsmaßnahmen genügt die Angabe des Jahreskostenerfordernisses. Einzelbauvorhaben (§§ 6, 9 und 10) dürfen eine Bauzeit von zwei Jahren nicht übersteigen, müssen für sich abgeschlossen sein und keiner Ergänzung bedürfen. Über alle auf Grund der Sammelverzeichnisse bewilligten Bundesmittel ist bis spätestens Ende des folgenden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der den technischen Richtlinien zu entsprechen hat.

Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse

§ 5. (1) Für Maßnahmen an Gewässern mit keiner oder nur geringer Geschiebeführung, die dem Hochwasserrückhalt dienen, kann der Beitrag des Bundes mit 50 vH der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 an Gewässern mit starker Geschiebeführung kann der Beitrag des Bundes mit 60 vH der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn die restlichen Kosten hierfür aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden.

(3)

§ 6. Soweit der notwendige Hochwasserschutz mit den unter § 5 angeführten Maßnahmen nicht oder nicht allein erzielbar ist, gelten für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, die mit einem generellen Projekt im Einklang stehen oder deren Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse örtlich begrenzt bleiben, folgende Forderungsbestimmungen:

- 1. Für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an Gewässern mit keiner oder nur geringer Geschiebeführung kann der Beitrag des Bundes bis zu 40 vH der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn der hierfür zuwidmende Landesbeitrag die gleiche Höhe erreicht. Übersteigt die natürliche mittlere Breite dieser Gewässer 10 m, dann kann der Beitrag des Bundes bis zu 50 vH der anerkannten Kosten gesteigert werden, wenn der Landesbeitrag hierfür mindestens mit 30 vH bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 20 vH beschränkt bleibt.**

Maßnahmen zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse

§ 5. (1) Für Maßnahmen der Gewässerbetreuung zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern, die mit den erforderlichen überörtlichen Untersuchungen im Einklang stehen, kann der Beitrag des Bundes mit höchstens 50 vH der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden.

(2) Für örtliche Baumaßnahmen zur Revitalisierung von Gewässern kann ein Beitrag des Bundes von höchstens 45 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn der Interessentenbeitrag hierfür mit mindestens 10 vH bemessen wird und die restlichen Kosten aus Landesmitteln getragen werden.

Absatz 3 entfällt.

§ 6. Soweit der notwendige Hochwasserschutz mit den unter § 5 Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht oder nicht allein ersielbar ist, kann für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, insbesondere auch für Maßnahmen, die dem Hochwasserrückhalt dienen, sowie für im ausschließlichen Interesse des Gewässerabflusses zu errichtende Sohlstufen und Sohlrampen, die mit überörtlichen Untersuchungen gemäß § 1 Abs. 1 z 2 lit. a und b im Einklang stehen oder deren Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse örtlich begrenzt bleiben, ein Beitrag des Bundes von höchstens 60 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn der Landesbeitrag hierfür mindestens mit 30 vH bemessen wird und die restlichen Kosten aus Interessentenmitteln getragen werden. Die Festlegung der Höhe des Bundesbeitrages hat nach dem aus dem Gewässerregime absuleitenden Gefährdungspotential zu erfolgen.

2. Für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an Gewässern mit starker Gewichtsführung kann der Beitrag des Bundes bis zu 60 vH der anerkannten Kosten gesteigert werden, wenn der Landesbeitrag hierfür mindestens mit 30 vH bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 vH beschränkt bleibt.
3. Für die im Zuge von Schutz- und Regulierungsmaßnahmen zu errichtenden Sohlaußen und Sohlrampen im ausschließlichen Interesse des Gewässerabflusses kann der Beitrag des Bundes bis zu 70 vH der anerkannten Kosten gesteigert werden, wenn der Landesbeitrag hierfür mindestens mit 20 vH bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 vH beschränkt bleibt.

§ 7 . . .

(2) Für die Errichtung von Anlagen zum Schutz vor Donauhochwasser kann ein Beitrag des Bundes bis zu 50 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn der Beitrag des Landes mit mindestens 30 vH bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 20 vH beschränkt bleibt. Für die Instandhaltung gilt § 28 Abs. 1. In diesen Fällen bleibt es dem Bund unbenommen, staatliche Bauleitungen einzurichten, welche dann als örtliche Bauleitung gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 gelten.

§ 7 . . .

(2) Für die Errichtung von Anlagen zum Schutz vor Donauhochwasser, für Ablösen im Rahmen einer Aussiedlung (passiver Hochwasserschutz) sowie für ökologische Begleitmaßnahmen kann ein Beitrag des Bundes bis zu 50 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn der Beitrag des Landes mit mindestens 30 vH bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 20 vH beschränkt bleibt. Für die Instandhaltung gilt § 28 Abs. 1. In diesen Fällen bleibt es dem Bund unbenommen, staatliche Bauleitungen einzurichten, welche dann als örtliche Bauleitung gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 gelten.

§ 8 (1) Die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, welche die Grenze gegen das Ausland bilden oder für welche besondere internationale Vereinbarungen bestehen, einschließlich der Hauptbinnenkanäle, sowie die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen an diesen Gewässern sind aus Bundesmitteln zu bestreiten. Für örtliche Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an diesen Gewässern, die im ausschließlichen Interesse einzelner Uferanrainer gelegen sind, richtet sich das Ausmaß der Förderung nach den §§ 6 und 9.

(2) Ebenso sind die Kosten für die Instandhaltung der Flüsse Bregenzer Ache, Lech, Inn, Ziller, Brixentaler Ache, Salzach, Saalach, Traun, Ager, Vöckla, Enns, Ybbs, Traisen, Leitha, Raab, Drau, Isel, Gail, Gurk, Mur und Kainach, des Strembaches, des Frauenbaches und des Kehrwandbaches sowie die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen an diesen Flüssen und Bächen aus Bundesmitteln zu bestreiten, wobei jedoch die Nutznieder nach § 44 des Wasserrechtsgesetzes 1959 zu Beitragsleistungen herangezogen werden können.

§ 9

(2) Die Errichtung von Projekten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. c ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

§ 8 (1) Die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, welche die Grenze gegen das Ausland bilden oder für welche besondere internationale Vereinbarungen bestehen, einschließlich der Hauptbinnenkanäle, sowie die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen und die Kosten der Maßnahmen der Gewässerbetreuung an diesen Gewässern sind aus Bundesmitteln zu bestreiten. Für örtliche Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an diesen Gewässern, die im ausschließlichen Interesse einzelner Uferanrainer gelegen sind, richtet sich das Ausmaß der Förderung nach den §§ 5, 6 und 9.

(2) Ebenso sind die Kosten für die Instandhaltung der Flüsse Bregenzer Ache, Lech, Inn, Ziller, Brixentaler Ache, Salzach, Saalach, Traun, Ager, Vöckla, Enns, Ybbs, Traisen, Leitha, Raab, Drau, Isel, Gail, Gurk, Mur und Kainach, des Strembaches, des Frauenbaches und des Kehrwandbaches sowie die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen und die Kosten der Maßnahmen der Gewässerbetreuung an diesen Flüssen und Bächen aus Bundesmitteln zu bestreiten, wobei jedoch die Nutznieder nach § 44 des Wasserrechtsgesetzes 1959 zu Beitragsleistungen herangezogen werden können.

§ 9

(2) Die Kosten von Projekten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. c und die Kosten der örtlichen Bauleitung gemäß § 2 Z 8 können in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 nach Maßgabe des Bundesinteresses ganz oder teilweise aus Bundesmitteln getragen werden.

Bodenentwässerungen und -verbauungen

§ 10. (1) Für Bodenentwässerungen, Bodenbevölkerungen und Schutzmaßnahmen gegen Bodenabtrag und Windwirkung können zu den anerkannten Kosten eines Bauvorhabens in ebener Lage unter 500 m Meereshöhe Bundesbeiträge bis zu 30 vH, sonst bis zu 40 vH gewährt werden, sofern sich das Land an der Aufbringung der Baukosten mindestens im gleichen Ausmaß beteiligt.

(2) Erfordert die Vorflutbeschaffung (Vorflutkanäle, Pumpanlagen, Polderdämme) oder die Wassergewinnung und Wasserzuleitung mehr als 50 vH der für die reine Flächenentwässerung oder Flächendekwasserung auflaufenden Kosten, so ist für die Mehrkosten eine Erhöhung des Bundesbeitrages bis höchstens 45 vH dann zulässig, wenn der Landesbeitrag die gleiche Steigerung erfährt. In gleicher Weise können auch die zur Beschaffung der Vorflut erforderlichen Regulierungen ausländischer Gewässer aus Bundesmitteln gefördert werden.

(3) Die Maßnahmen zur Beruhigung von Rutschflächen, insoweit diese in das Gebiet der Bodenentwässerungen fallen und nicht als Bestandteil einer Gewässerregulierung oder Wildbachverbauung zur Durchführung gelangen, können vom Bund mit Beiträgen bis zu 40 vH der anerkannten Kosten gefördert werden, sofern auch das Land einen dem Bundesbeitrag gleichen Landesbeitrag leistet.

§ 11. Die Förderung der Anlagen zur landwirtschaftlichen Verwertung von Abwässern sowie der Anlagen zur Verbesserung der Wassergüte erfolgt nach den im § 10 für Anlagen in ebener Lage aufgestellten Grundsätzen. Jedoch sind hierbei jene Kosten auszuscheiden, die vom Unternehmen, das die Verunreinigung verursacht, zur Reinhaltung des Gewässers rechtsverbindlich aufgewendet werden müssen.

Landeskultureller Wasserbau

§ 10. (1) Für Maßnahmen, die zu einem Wasserrückhalt in der Landschaft im Sinne einer Verbesserung der landeskulturellen Wasserwirtschaft beitragen, sowie für Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenabtrag und Windwirkung können zu den anerkannten Kosten Bundesbeiträge bis zu 45 vH gewährt werden, wenn ein Landesbeitrag in mindestens gleicher Höhe geleistet wird.

(2) Für Maßnahmen zur Regelung des Bodenwasserhaushaltes können zu den anerkannten Kosten Bundesbeiträge bis zu 40 vH gewährt werden, wenn ein Landesbeitrag in mindestens gleicher Höhe geleistet wird.

(3) Für Maßnahmen zur Beruhigung von Rutschflächen, die in das Gebiet der Bodenentwässerungen fallen und nicht als Bestandteil einer Gewässerregulierung oder Wildbachverbauung zur Durchführung gelangen, können zu den anerkannten Kosten Bundesbeiträge bis zu 40 vH gewährt werden, wenn ein Landesbeitrag in mindestens gleicher Höhe geleistet wird.

§ 11. Die Förderung von Anlagen zur landwirtschaftlichen Verwertung vor Abwässern sowie der Anlagen zur Verbesserung der Wassergüte erfolgt nach den im § 10 Abs. 2 aufgestellten Grundsätzen. Jedoch sind hierbei jene Kosten ausscheiden, die vom Unternehmen, das die Verunreinigung verursacht, zur Reinhaltung des Gewässers rechtsverbindlich aufgewendet werden müssen.

§ 25. (1) Die Kosten von Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a, deren Erstellung im vorwiegenden Interesse des Bundes gelegen ist, sind aus Bundesmitteln zu bestreiten. Hierzu gehören jedenfalls Unterlagen betreffend die Donau, die Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer (§ 8) sowie Gefahrenzonenpläne für Wildbäche und Lawinen (§ 9).

(2) Für sonstige Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a können nach Maßgabe des Bundesinteresses Bundesbeiträge bis zu 50 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln getragen werden.

(3) Die Erstellung von generellen Projekten und Gutachten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b betreffend die Donau (§ 7) oder Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer (§ 8), die den im § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c angeführten Zwecken dienen, sowie von generellen Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

(4) Für die Erstellung von generellen Projekten und Gutachten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b an sonstigen Gewässern, die den im § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und b angeführten Zwecken dienen, können nach Maßgabe des Bundesinteresses Bundesbeiträge bis zu 50 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn die restlichen Kosten aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden.

• • •

(7) Für die Erstellung von Projekten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. c können Bundes- oder Fondsmittel entsprechend den §§ 5 bis 20 für sich allein oder im Zuge einer Maßnahme gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 gewährt werden.

• • •

§ 25. (1) Die Kosten von Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a, deren Erstellung im vorwiegenden Interesse des Bundes gelegen ist, sind aus Bundesmitteln zu bestreiten. Hierzu gehören jedenfalls Unterlagen betreffend die Donau, die Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer (§ 8), überregional bedeutsame Grundwässer sowie Gefahrenzonenpläne für Wildbäche und Lawinen (§ 9).

(2) Für sonstige Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a können nach Maßgabe des Bundesinteresses Bundesbeiträge bis zu 50 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln getragen werden. Für wasserwirtschaftliche Forschungen sind die restlichen Kosten aus Interessenten- oder Landesmitteln zu tragen.

(3) Die Erstellung von generellen Projekten, Gewässerstandsdarstellungen, Gewässerbetreuungskonzepten und Gutachten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b betreffend die Donau (§ 7) oder Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer (§ 8), die den im § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c und j angeführten Zwecken dienen, sowie von generellen Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

(4) Für die Erstellung von generellen Projekten, Gewässerstandsdarstellungen, Gewässerbetreuungskonzepten, Gutachten und Projekten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b und c an sonstigen Gewässern, die den im § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, und j angeführten Zwecken dienen, können nach Maßgabe des Bundesinteresses Bundesbeiträge bis zu 50 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn ein Landesbeitrag in mindestens gleicher Höhe geleistet wird.

• • •

(7) Für die Erstellung von Projekten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. c können Bundes- oder Fondsmittel entsprechend den §§ 7 bis 20 für sich allein oder im Zuge einer Maßnahme gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 gewährt werden.

• • •

§ 26. (1) Die Kosten für Vorsorgemaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern (§ 8), die auf einem generellen Projekt beruhen und dem Hochwasser- und Geschieberücksicht sowie der Freihaltung häufig überfluteter Uferbereiche dienen, sind aus Bundesmitteln zu bestreiten.

(2) Für Vorsorgemaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 an sonstigen Gewässern, die auf einem generellen Projekt beruhen und dem Hochwasser- und Geschieberücksicht sowie der Freihaltung häufig überfluteter Uferbereiche dienen, sind die §§ 5, 6 und 9 sinngemäß anzuwenden.

(3) Sind die Kosten der Maßnahmen zum Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen höher als die für die allfällige Beschränkung derzeitiger Nutzungen zu leistenden Entschädigungen oder die Kosten der Einlösung der gefährdeten Objekte und Grundstücke, so sind die §§ 5 bis 9 auch für die Förderung der an Stelle der wasserbaulichen Maßnahmen tretenden Ersatzmaßnahmen (Nutzungsbeschränkungen und Einlösungen) sinngemäß anzuwenden.

• • •

§ 26. (1) Die Kosten für Vorsorgemaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 z 3 an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern (§ 8), die auf überörtlichen Untersuchungen gemäß § 1 Abs.1 z 2 lit. a und b beruhen und dem Hochwasser- und Geschieberücksicht sowie der Freihaltung häufig überfluteter Uferbereiche dienen, sind aus Bundesmitteln zu bestreiten.

(2) Für Vorsorgemaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 z 3 an sonstigen Gewässern, die auf überörtlichen Untersuchungen gemäß § 1 Abs.1 z 2 lit. a und b beruhen und dem Hochwasser- und Geschieberücksicht sowie der Freihaltung häufig überfluteter Uferbereiche dienen, sind die §§ 5, 6 und 9 sinngemäß anzuwenden.

(3) Sind die Kosten der Maßnahme zum Schutz gegen Schäden durch Hochwasserereignisse, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen höher als die für die allfällige Beschränkung derzeitiger Nutzungen zu leistenden Entschädigungen oder die Kosten der Einlösung der gefährdeten Objekte und Grundstücke, so sind die §§ 5 bis 9 und 10 Abs. 3 auch für die Förderung der an Stelle der wasserbaulichen Maßnahmen tretenden Ersatzmaßnahmen (Nutzungsbeschränkungen und Einlösungen) sinngemäß anzuwenden.

• • •

(4) Für Vorsorgemaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 z 1 lit. i können nach Maßgabe des Bundesinteresses Beiträge aus Bundesmitteln bis zu 50 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Gemeindemitteln getragen werden.

§ 28. (1) Zu den Kosten von Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie zu den Kosten des Betriebes von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen – insoweit diese Kostentragung nicht in den §§ 7 und 8 geregelt ist –, können Beiträge des Bundes bewilligt werden, die höchstens den Beiträgen der Länder gleichkommen, keinesfalls aber mehr als ein Drittel der anerkannten Kosten erreichen dürfen.

(2) Als Instandhaltungsmaßnahmen sind anzusehen:

• • •

(4) Instandhaltungs- sowie Betriebsverpflichtungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Titel bestehen, werden durch Abs. 1 nicht berührt. Doch können auch bei Bestand solcher besonderer Verpflichtungstitel in berücksichtigungswürdigen Fällen die im Abs. 1 erwähnten Beiträge aus Bundesmitteln dann gewährt werden, wenn die Kosten der erforderlichen Instandhaltungs- sowie Betriebsmaßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichteten übersteigen, wenn die Verpflichteten in den Betreuungsdienst der Länder oder der Wildbach- und Lawinenverbauung aufgenommen werden oder wenn sie einem Wasserverband oder einer Wassergenosenschaft nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgegesetzes 1959 zur Instandhaltung der Gewässer sowie des Betriebes von Hochwasserrückhalteanlagen angehören.

§ 28. (1) Zu den Kosten von Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern, die nicht in den Rahmen von Gewässerbetreuungskonzepten gemäß § 2 z 16 fallen, sowie zu den Kosten des Betriebes von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen – insoweit diese Kostentragung nicht in den §§ 7 und 8 geregelt ist –, können Beiträge des Bundes bewilligt werden, die höchstens den Beiträgen der Länder gleichkommen, keinesfalls aber mehr als ein Drittel der anerkannten Kosten erreichen dürfen.

(2) Als Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind anzusehen, soferne nicht § 5 Abs. 1 Anwendung findet:

• • •

4. die Erhaltung ökologisch bedeutsamer Gewässerableitungen und Stillgewässer.

• • •

(4) Instandhaltungs- sowie Betriebsverpflichtungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Titel bestehen, werden durch Abs. 1 nicht berührt. Doch können auch bei Bestand solcher besonderer Verpflichtungstitel in berücksichtigungswürdigen Fällen die im Abs. 1 erwähnten Beiträge aus Bundesmitteln dann gewährt werden, wenn die Kosten der erforderlichen Instandhaltungs- sowie Betriebsmaßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichteten übersteigen, wenn die Verpflichteten, soferne es sich nicht um eine Gemeinde handelt, in den Betreuungsdienst der Länder oder der Wildbach- und Lawinenverbauung aufgenommen werden oder wenn sie einem Wassererverband oder einer Wassergenosenschaft nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgegesetzes 1959 zur Instandhaltung der Gewässer sowie des Betriebes von Hochwasserrückhaltesanlagen angehören.